

HVBG-Info 05/1986 vom 13.03.1986, S. 0323 - 0323, DOK 311.171

Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären Versorgung psychisch Kranker vom 26.02.1986

Erweiterung des UV-Schutzes für Rehabilitanden gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a) RVO bei teilstationärer Behandlung mit Wirkung vom 01.01.1986;

hier: Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären Versorgung psychisch Kranker vom 26.02.1986 (BGBl. I S. 324)

Bezug: Unser Runschreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaft vom 22.01.1986 (vgl. HV-INFO 1986, S. 89)

Das Bundessozialgericht hatte mit seinem Urteil vom 23.02.1983 - 2 RU 3/82 - (vgl. VB 50/83) leitsatzmäßig zusammengefaßt folgendes entschieden:

Bei teilstationärer Behandlung besteht kein UV-SChutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO, weil hier die Unterbringung im Krankenhaus fehlt, weil ferner die Abgrenzung des Versicherugsschutzes nach der genannten Norm dem Gesetzgeber überlassen bleiben muß und weil schließlich die Ausweitung des Versicherungsschutzes über Fälle der vollstationären Behandlung hinaus zu Kollisionen mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 des Grundgesetztes im Hinblick auf eine ambulante Behandlung im Krankenhaus führen könnte. siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen vom 10.03.1986